

- Lesefassung -

**Satzung
des Fachbereichs Angewandte Natur-
wissenschaften der Technischen
Hochschule Lübeck
über die Prüfungen im Bachelor-
Studiengang Biomedizintechnik
(Prüfungsordnung 2014
Biomedizintechnik - Bachelor)
Vom 01. August 2018**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 13. Juni 2018, nach Stellungnahme des Senats vom 11. Juli 2018 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 13. Juli 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

1. ein Basisstudium im 1. und 2. Semester mit den Grundlagenfächern des Studiengangs und
2. ein Studium der gewählten Vertiefungsrichtung Biomedizintechnik (BMT), Qualitäts- und Sicherheitstechnik (QST) oder Ophthalmotechnologie (OT) vom 3. bis zum 7. Semester.

(2) Das Studium umfasst die Fachgebiete, in denen die Studierenden in den in der Anlage aufgeführten einzelnen Fächern für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können sowie zusätzlich einige weitere Fächer im Wahlpflichtbereich.

§ 2

Hochschulprüfung

Das Hochschulstudium im Studiengang Biomedizintechnik wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund derer der Grad eines Bachelor of Science als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Studiensemester.

§ 4

Studienvolumen

Das Studienvolumen beträgt in allen drei Vertiefungsrichtungen 144 Semesterwochenstunden entsprechend 180 Leistungspunkten (Credit Points, CP). Für Abschlussarbeiten werden dazu noch einmal insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben. Die Summe der erzielbaren Leistungspunkte in diesem Studiengang beträgt 210.

§ 5

Prüfungsvoraussetzungen

Für die Ausgabe der Abschlussarbeit dürfen noch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des vierten bis siebten Semesters fehlen.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) Aus der Anlage ergibt sich

1. welche Module zu absolvieren sind,
2. welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
3. innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

§ 7

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind.

Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.fh-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

§ 8 Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 9 Bildung der Modul- und Gesamtnote

(1) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 vom Hundert aus den Noten der Modulprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

(2) Die Noten der Modulprüfungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Studienplan zu vergebenden Leistungspunkte zu gewichten.

(3) Falls ein Modul aus mehr als einem Prüfungsthema besteht, errechnet sich die Modulnote aus den mit Leistungspunkten gewichteten Einzelfachprüfungsnoten des jeweiligen Moduls.

(4) Ein Modul wird erst dann als erfolgreich bestanden gewertet, wenn sämtliche laut Studienordnung und deren Anhängen verpflichtend vorgeschriebenen Bestandteile des Moduls erfolgreich absolviert wurden.

§ 10 Aufhebung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung des Studienganges Biomedizintechnik vom 15. Juli 2014 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2016 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 86), wird mit Wirkung vom 31. August 2017 aufgehoben.

(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die vom WS 2014 / 2015 bis einschließlich des SS 2016 immatrikuliert wurden.

(3) Diese Satzung tritt am 28. Februar 2019 außer Kraft. Bei einer Umschreibung in die Studien- und Prüfungsordnung 2018 des

Studienganges Biomedizintechnik werden alle erbrachten Leistungen vollumfänglich anerkannt, Fehlversuche werden mitgenommen.

Anlage nach § 6

Pflichtmodule für alle Vertiefungsrichtungen:

				Wichtung
				Gesamt-
Nummer	Name	Modul CP	Art und Dauer	Note
G01	Grundlagen der Mathematik	8	FK(2,0)	8
G02	Weiterführende Mathematik	8	FK(2,0)	8
G03	Mechanik, Schwingungen und Wellen (1)	5	FK(2,0)	5
G04	Wellen (2), Optik, Atom- und Festkörperphysik	8	FK(2,0)	5
G05	Biophysik	8	FK(2,0)	8
G06	Gleichgrößen der Elektrotechnik	5	FK(2,0)	5
G07	Wechselgrößen der Elektrotechnik	5	FK(1,5)	5
G08	Analoge Elektronik	8	FK(2,0)	5
G09	Konstruktionstechnik	8	FK(2,0)	5
G10	Materialauswahl- und Dimensionierung	5	FK(3,0)	5
G11	Technisches Englisch	3	PF	3
G12	Anatomie und Physiologie	5	FK(2,0)	5
G14	Bildgebende Verfahren	8	FK(2,0)	5
G15	Grundlagen des Qualitätsmanagements	5	FK(2,0)	5
G16	Mikrobiologie und Hygiene	6	FK(2,0)	6
G17	Biol. u. chem. Grundlagen	4	FK(2,0)	4
W	Wahlfächer	20		variabel
A	Abschlußarbeiten	30		siehe PVO

Pflichtmodule für die Studienrichtung Biomedizintechnik (BMT):

				Wichtung
				Gesamt-
Nummer	Name	Modul CP	Art und Dauer	Note
SB01	Kernphysik	5	FK(1,5)	3
SB02	Instationäre Vorgänge der Elektrotechnik	3	FK(1,5)	3
SB03	Mikroprozessortechnik	8	FK(3,0)	4
SB04	Sensoren und Meßverfahren	3	FK(1,0)	3
SB05	Regelungstechnik	7	FK(2,0)	5
SB06	Medizintechnik 1 - Basisverfahren und Geräte	8	FK(2,0)	5
SB07	Medizintechnik 2 - Kreislauf, Beatmung, Anästhesie	5	FK(1,5)	3
SB08	Klinische Radiologie	3	FK(1,0)	3
SB09	Biomechanik	7	FK(1,5)	5
SB10	Röntgentechnik	5	FK(1,5)	3
SB11	Betriebswirtschaftslehre	5	FK(2,0)	5

Pflichtmodule für die Studienrichtung Qualitäts- und Sicherheitstechnik (QST):

				Wichtung
				Gesamt-
Nummer	Name	Modul CP	Art und Dauer	Note
SQ01	Meß- u. Regelungstechnik f. QST	3	FK(1,5)	3
SQ02	Mikroprozessortechnik	8	FK(3,0)	4
SQ03	Medizintechnik 1 - Basisverfahren und Geräte	8	FK(2,0)	5
SQ04	Medizintechnik 2 - Kreislauf, Beatmung, Anästhesie	5	FK(1,5)	3
SQ05	Umfassendes Qualitätsmanagement	10	FK(2,0)	7
SQ06	Qualitätssicherung	9	FK(2,0)	7
SQ07	Audits	6	FK(1,5)	2
SQ08	Projektmanagement	5	FM(1,0)	3
SQ09	Betriebswirtschaftslehre	5	FK(2,0)	5

Pflichtmodule für die Studienrichtung Ophthalmotechnologie (OT):

				Wichtung
				Gesamt-
Nummer	Name	Modul CP	Art und Dauer	Note
SOT01	Ophthalmologie	7	FM(0,5)	6
SOT02	Optometrie	10	FK(1,5)	6
SOT03	Physiologische Optik	10	FM(0,5)	6
SOT04	Technische Optik und Optoelektronik	10	FK(2,0)	10
SOT05	Ophthalmische Gerätetechnik	5	FM(0,5)	3
SOT06	Optische Mess- und Systemtechnik	6	FM(0,5)	3
SOT07	Optikdesign und -simulation	6	FK(1,5)	3
SOT08	Betriebswirtschaftslehre	5	FK(2,0)	5

Erläuterungen:

„**Wichtung Gesamtnote**“: Zur Gesamtnote trägt die Prüfungsleistung eines Moduls mit dem angegebenen Faktor $nn \text{ CP} / 180 * 80\%$ bei.

Modul „**W**“, „**variabel**“: Wahlfächer haben jeweils eigene Regeln des Leistungsnachweises und sind daher hier nicht aufgeführt. Es zählt die Prüfungsleistung eines Wahlfaches oder eines Wahlmoduls mit dem Faktor $nn \text{ CP} / 180 * 80\%$.

Modul „**A**“: Abschlussarbeiten sind in der Prüfungsverfahrensordnung der FHL (PVO) geregelt.

FK Fachklausur, FM Fachprüfung mündlich. Die in Klammern anschließende Zahl gibt die Dauer in Zeitstunden an.

PF Portfolioprfung nach PVO.

